

Stadt Ulm  
Liegenschaften  
und Wirtschaftsförderung

**ulm**

## **Nutzungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Ulm, vertreten durch die  
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

– nachstehend Grundstückseigentümerin genannt –

und

DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt am Main

vertreten durch

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstr. 17  
70191 Stuttgart

– nachstehend Nutzungsberechtigter genannt –

über

den Einbau von 14 Verankerungen für eine Galeriesicherung in das städt. Grundstück Flurstück Nr. 1363  
– Kienlesbergstraße – Gemarkung Ulm

Hierüber wird nachstehendes vereinbart:

### **1. Nutzungsgegenstand**

Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Nutzungsberechtigten die Nutzung der folgenden Grundstücksteilfläche:

Flurstück Nr.:	1363
Gemarkung:	Ulm
Flur/Gewann:	Kienlesbergstraße
Verwendungszweck:	Galeriesicherung

Der Nutzungsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan farbig gekennzeichnet.

## 2. Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme und dauert unbestimmte Zeit.

## 3. Nutzungsentgelt

- 1) Das Nutzungsentgelt einmalig 1120,00 €

(in Worten: eintausendeinhundertzwanzig Euro)

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungstellung an die Stadtkasse zu begleichen. **Es erfolgt gesonderte Rechnung nach Rücksendung der Vereinbarung.**

- 2) Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB – neu – (BGBl. 2001 S. 3138) zu verlangen.

## 4. Gebrauchsüberlassung, Gewährleistung

- 1) Der Nutzungsberechtigte übernimmt den Nutzungsgegenstand im Zustand zu Beginn des Nutzungsverhältnisses.

Mängel kann der Nutzungsberechtigte nur geltend machen, wenn diese spätestens bei Übernahme des Nutzungsgegenstands festgestellt bzw. deren Behebung vereinbart worden ist.

- 2) Für die Beschaffenheit des Nutzungsgegenstands und dessen Eignung zum beabsichtigten Zweck übernimmt die Grundstückseigentümerin keine Gewähr.
- 3) Der Nutzungsberechtigte hat selbst dafür zu sorgen, dass der Nutzungsgegenstand den für seinen Zweck zu stellenden Anforderungen genügt. Ferner ist der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher (z.B. bau- und gewerberechtlicher) Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen verpflichtet. Etwaige Auflagen aufgrund solcher Vorgaben hat der Nutzungsberechtigte selbst und auf eigene Kosten zu erfüllen.

- 4) Der Nutzungsgegenstand ist pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes darf ohne Zustimmung der Grundstückseigentümerin nicht geändert, insbesondere darf ihm kein Mutterboden, Kies, Sand usw. entnommen werden.

- 5) Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, ein vernachlässigtes Grundstück im Wege der Ersatzvornahme nach vorheriger Anmahnung instandsetzen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

## 5. Unterhaltsarbeiten, Änderungen

- 1) Änderungen am Nutzungsgegenstand darf der Nutzungsberechtigte nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Grundstückseigentümerin vornehmen. Bei Auflösung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt Ulm den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ihm stehen keine Ansprüche auf Belassung der von ihm vorgenommenen Änderung oder auf Wertersatz zu.

- 2) Bei unterirdischen Arbeiten haben die Nutzungsberechtigten auf etwa vorhandene unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen oder Fernmeldeleitungen zu achten. Den genauen Verlauf solcher Leitungen hat er selbst bei den Ver- und Entsorgungsträgern festzustellen. Bei Beschädigung solcher Anlagen trägt er die Schadenshaftung nach Ziff. 6. Wir weisen darauf hin, dass durch die Stadt Ulm keinerlei Leitungserhebung durchgeführt wurde.
- 3) Die Nutzungsberechtigten hat alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen ( Baustelleneinrichtung bzw. -sicherung).

## 6. Haftung, Verkehrssicherung

- 1) Haftungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Nutzungsgegenstands ergeben, gehen voll zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Sollte die Grundstückseigentümerin dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sie freizustellen.

## 7. Sonstige Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragsänderung

- 1) Die Grundstückseigentümerin bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, den Nutzungsgegenstand während der üblichen Geschäftszeiten zur Wahrnehmung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge gilt das Betretungsrecht jederzeit.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm (Donau).
- 3) Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 4) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise oder in der wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Unwirksamkeit gekannt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 5) Der Nutzungsberechtigte erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine persönlichen Daten im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts mit der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) verarbeitet werden.

## 8. Besondere Vereinbarungen bzw. Stellungnahmen der Fachabteilungen und Leitungsträger:

### **SWU Energie GmbH:**

Im dargestellten Abschnitt der Kienlesbergstraße, zur Einbringung von 14 Verankerungen, liegen je zwei Steuer- und LWL-Kabel.

Die genau Lage der Strom-/Erdgas-/Fernwärme-/Trinkwasserleitungen ist bei der SWU Netze GmbH, 89073 Ulm, Karlstr. 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 236, zu erheben.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der SWU Netze GmbH, Netzbauabteilung N 21, Tel. 0731/166-1903, mitzuteilen.

Zu beachten sind DIN 1998, die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen" sowie die "Vorschrift über die Ausführung von Erdarbeiten zur Verlegung von Kabel-, Erdgas- und Trinkwasserleitungen der SWU Netze GmbH".

## **ABS / NBS Stuttgart – Augsburg: PFA 2.4: Planänderung**

### **Anlage 3: Nutzungsvereinbarung zwischen Stadt Ulm und DB Netz AG (vorabgestimmt)**

---

#### **Deutsche Telekom GmbH:**

Im Bereich der Kienlesbergstraße befinden sich Anlagen der Telekom. Hierbei handelt es sich um einen Kabelkanal mit 4 Formsteinen. Dieser befindet sich in einer Tiefe von ca. 0,60 m. Dieser darf durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

#### **Stadt Ulm – Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau:**

Die nicht mehr benötigten Verankerungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu entspannen.

#### **Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU):**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind von der auszuführenden Baufirma die Bestandspläne über die Lage der öffentlichen Kanäle im Bereich des Bauvorhabens bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm einzuholen.

#### **Fernwärme Ulm GmbH:**

Der Abstand zur Fernwärmeleitung, wie in Abschnitt A-A dargestellt, muss eingehalten werden.

#### **Kabel BW GmbH:**

Gegen die geplante Maßnahme besteht von Seiten der Kabel BW keine Einwände.

Ulm, den 06.12.2013

Datum:

Grundstückseigentümerin:

Nutzungsberechtigter:

Stadt Ulm  
Liegenschaften  
und Wirtschaftsförderung

I.A.

Pögl

.....  
Stempel/Unterschrift